

# RS UVS Wien 1991/08/02 03/19/245/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.08.1991

## Rechtssatz

Beträgt der einzige zahlenmäßig determinierte Abstand, welcher in der Verordnung zwischen dem Schutzweg und dem Kennzeichen Halteverbot Ende mit 5 m festgelegt wurde, in natura 3,90 m, so liegt bei einer derartigen Differenz eine gesetzmäßige Kundmachung der Verordnung nicht vor.

## Schlagworte

Ladezone, Halte- und Parkverbot

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)